

Pflegestärkungsgesetz II

Resümee zur Einführung des neuen Begutachtungsassessments in M-V

Diane Hollenbach

Leiterin Geschäftsbereich Pflegeversicherung im MDK M-V

28.November 2018

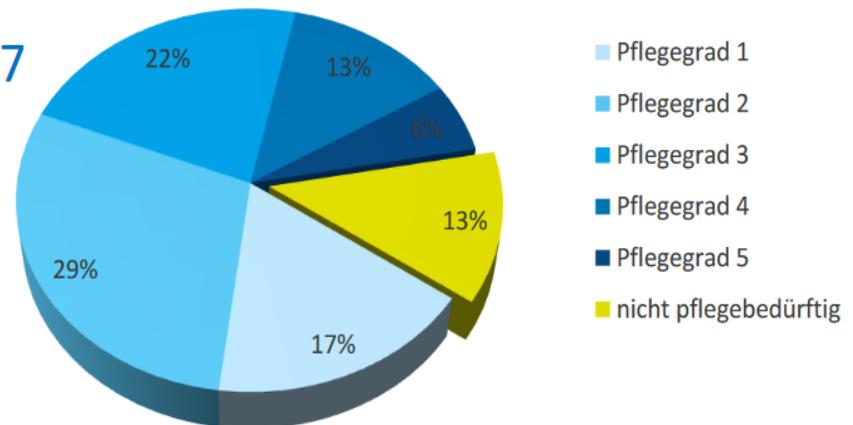
Das neue Begutachtungsinstrument (NBI)

Anzahl der Begutachtungen und Ergebnisse in 2017 bundesweit

→ 1,6 Millionen Begutachtungen 2017 mit dem NBI

→ Bei nur 13% wurde keine Pflegebedürftigkeit festgestellt

→ 304.000 neue Pflegebedürftige in 2017



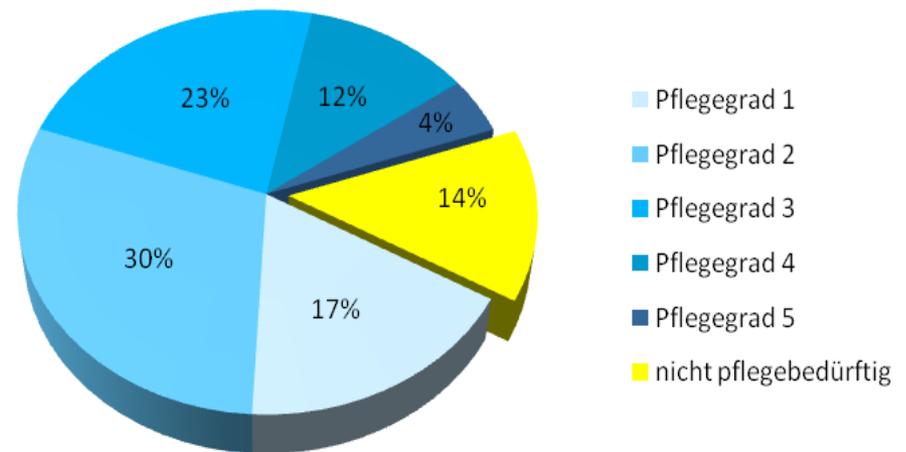
Das neue Begutachtungsinstrument (NBI)

Anzahl der Begutachtungen und Ergebnisse in 2018

Januar bis Oktober in M-V gesamt

→ 42.403 Begutachtungen mit dem NBI

→ Bei 13,7 % wurde keine Pflegebedürftigkeit festgestellt



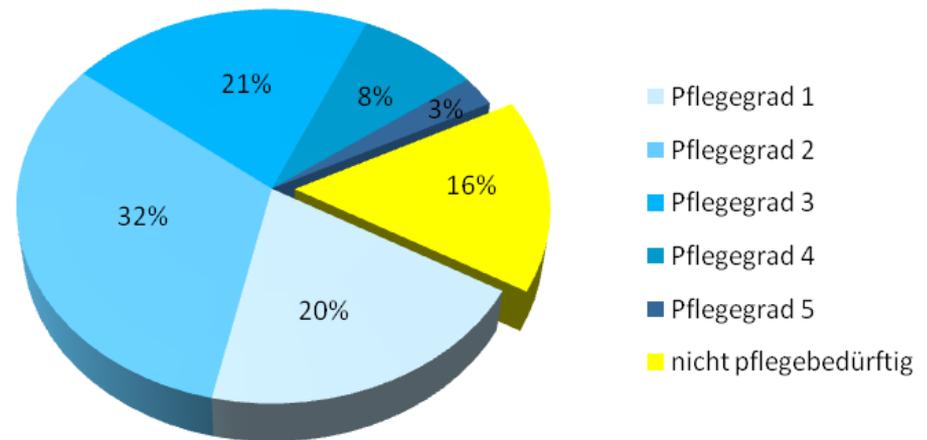
Das neue Begutachtungsinstrument (NBI)

Anzahl der Begutachtungen und Ergebnisse in 2018

Januar bis Oktober in M-V ambulant

→ 36.251 Begutachtungen mit dem NBI

→ Bei 15,7 % wurde keine Pflegebedürftigkeit festgestellt



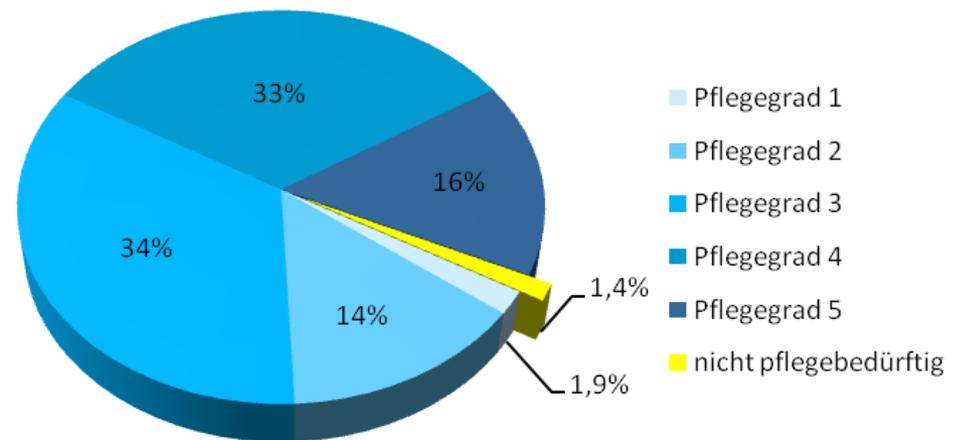
Das neue Begutachtungsinstrument (NBI)

Anzahl der Begutachtungen und Ergebnisse in 2018

Januar bis Oktober in M-V stationär

→ 6152 Begutachtungen mit dem NBI

→ Bei 1,4 % wurde keine Pflegebedürftigkeit festgestellt



Der „alte“ Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Verrichtungsbezug bestimmte das Pflegehandeln
- (Zunächst) vorwiegend somatisch verengtes Verständnis
- Dienstleistung nach dem „Baukastenprinzip“
- Versorgung „von der Stange“ statt individuell zugeschnittener Hilfe

Der „neue“ Pflegebedürftigkeitsbegriff

- Nach dem neuen Pflegegesetz gelten Menschen als „pflegebedürftig, wenn sie nicht in der Lage sind, ohne Hilfe anderer Personen die Auswirkungen gesundheitlicher Probleme in allen relevanten Bereichen der elementaren Lebensführung zu bewältigen“.

Das neue Begutachtungsinstrument (NBI)

Besonders deutlich wird die veränderte Vorgehensweise der Begutachtung in den Modulen 2, 3, 5 und 6 des Begutachtungsinstruments.

Die Module

- 2 (Kognitive und kommunikative Fähigkeiten),
- 3 (Verhaltensweisen und psychische Problemlagen),
- 5 (Umgang mit krankheits- und therapiebedingten Anforderungen)
- 6 (Gestaltung des Alltagslebens und sozialer Kontakte)

bilden Bereiche ab, die bisher bei der Begutachtung nicht oder nur eingeschränkt berücksichtigt wurden.

Der Unterstützungsbedarf durch andere Personen in diesen Lebensbereichen bildet sich im festgestellten Pflegegrad ab.

Das neue Begutachtungsinstrument (NBI)

- Die Bewertung stellt hohe Anforderungen an die gutachterliche Kompetenz. Sie/er muss sich gut mit gerontopsychiatrischen und somatischen Krankheitsbildern auskennen und die Auswirkungen dieser Erkrankungen einschätzen können.
- Nicht alle diese Auswirkungen können konkret beim Hausbesuch beobachtet werden.
- Deshalb spielen hier die Angaben des Pflegebedürftigen selbst, aber auch der Angehörigen und der Pflegepersonen eine zentrale Rolle.
- Das neue Begutachtungsinstrument (NBI) fördert nachhaltig das neue Pflegeverständnis.

Fazit-



- Im nächsten Schritt kommt es darauf an, die Versorgung im Sinne des neuen Pflegebedürftigkeitsbegriffs weiterzuentwickeln.
- Dies gilt für alle Pflegeformen, ob ambulant oder stationär, in neuen Wohnformen und bei ergänzenden Unterstützungs- und Entlastungsangeboten.
- In allen Bereichen sind weitere Aktivitäten aller Akteure notwendig, um mit bedarfsgerechten Angeboten die Ressourcen der pflegebedürftigen Menschen zu stärken und ihre Selbstständigkeit soweit als möglich zu erhalten.
- Das NBI ist konsistent zum Strukturmodell Entbürokratisierung der Pflegedokumentation, Personalbemessung, Qualität in der Pflege.

Resümee aus Sicht der Antragsteller

- Die Begutachtung ist näher an der Lebensrealität des Betroffenen.
- Das Gespräch „findet auf Augenhöhe“ statt.
- Der neue Pflegebedürftigkeitsbegriff ist ressourcen- und nicht defizitorientiert. Dies wird insbesondere bei Eltern behinderter Kinder positiv aufgenommen („Was kann mein Kind“ – und nicht – „Was kann mein Kind nicht“).
- Die Bewertung der einzelnen Aktivitäten (selbständig – unselbständig) ist für den Laien/Antragsteller nicht immer nachvollziehbar.

Resümee aus Sicht der Gutachter

- Durch die Erweiterung der Aktivitäten und die lebensnahe Bewertung der Aktivitäten ist die Begutachtung/das Begutachtungsgespräch einfacher und weniger konfliktthaft.
- Unverändert besteht noch ein hoher Beratungsbedarf über das neue Begutachtungsinstrument.
- Durch die deutliche Erweiterung der berücksichtigten Aktivitäten ist das Gespräch mit dem Antragsteller und seiner Pflegeperson intensiver.
- Die Loslösung vom engen Verrichtungsbezug ist noch nicht komplett gelungen.

Resümee aus Ihrer Sicht???

